

(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

(3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Anmerkung:

Die Begründung eines zweiten Wohnsitzes ist in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr zulässig (vgl. § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1952 — GBl. S. 487 — und § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1952 — GBl. S. 487 — zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik).

§§

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

§9

(1) Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. *Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils.*

(2) *Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.*

§ 10

(1) *Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.*

(2) *Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.*

Anmerkung:

Diese Bestimmung widerspricht dem Gleichberechtigungsprinzip und ist aufgehoben durch Art. 7 und 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit §§ 14, 15 MKSchG (Anh. Nr. 8).

§n

(1) Ein *eheliches* Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein *uneheliches* Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindes Statt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehm-